

VS_GERICHTE S2 11 33 vom 26. März 2012

VS Kantonsgericht, 2012-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2 11 33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2_11_33)

FR: VS_GERICHTE S2 11 33 du 26 mars 2012

IT: VS_GERICHTE S2 11 33 del 26 marzo 2012

Regeste

S2 11 33 URTEIL VOM 26. MÄRZ 2012 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Es wirken mit: Kantonsrichter/in Dr. Lionel Seeberger, Präsident, Eve-Marie Dayer- Schmid, Thomas Brunner; Gerichtsschreiberin Petra Stoffel In Sachen X_____, Klägerin gegen Y_____, Beklagter (Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) bezeichnet jeder Kanton als letzte kantonale Instanz ein Gericht, das über die Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Gestützt auf die in Art. 97 Abs. 2 BVG enthaltene Ermächtigung hat der Kanton Wallis die Zuständigkeitsfragen in Sachen BVG im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 14. November 1988 abschliessend festgelegt. Laut Art. 6 des Einführungsgesetzes ist das Kantonale Versicherungsgericht die einzige zuständige kantonale Behörde, um über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, wozu auch die Auffangeinrichtung zählt (Art 60 Abs. 1 BVG), Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten (Art. 73 Abs. 1 und 3 BVG; ZWR 1996, S. 117) zu entscheiden. Die sachliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts ist somit gestützt auf Art. 73 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art.

E. 6

des Einführungsgesetzes gegeben. Art. 73 Abs. 3 BVG regelt die örtliche Zuständigkeit. Bei Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten ist, nach Wahl des Klägers, der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde, Gerichtsstand. Im vorliegenden Fall wohnt der Beklagten im Kanton Wallis, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Wallis gegeben ist. 2. Streitig ist, ob Y_____ die im Zeitraum vom 1. Dezember 2008 bis zum 31. Oktober 2009 ausgerichteten Altersrenten im Betrag von Fr. 5'049.-- samt Zins ab Klageeinreichung an die X_____ zurückzuerstatten hat. Unbestritten ist, dass vor Antritt der vorzeitigen Pensionierung per 1. Februar 2008 eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, die eine Invalidenrente der IV-Stelle per 1. Februar 2009 begründet hat. Ferner anerkennt die Pensionskasse B_____ ihre Leistungspflicht aus der beruflichen Vorsorge in Bezug auf eine Invalidenrente (Schreiben der Pensionskasse B_____ vom 20. Januar 2010) und richtet eine solche seit Februar 2010 (Zeitpunkt der letzten Krankentaggeldzahlung) aus. Schliesslich hat X_____ die Freizügigkeitsleistung per 30. November 2008 an die Pensionskasse

überwiesen. 3. a) Die Vorsorgeeinrichtungen sind nach Art. 49 Abs. 1 BVG im Rahmen des Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen (Art. 49 Abs. 1 und 50 Abs. 1 lit. a BVG). Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 49 Abs. 2 Ziffer 4 BVG, Art. 35a BVG) und die Information der Versicherten (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 26 BVG, Art. 86 b BVG). Nach Art. 35a Abs. 1 BVG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

- 5 - b) Abgesehen von den in Art. 49 Abs. 2 BVG, namentlich in Ziffer 4 und 26 aufgeführten Vorschriften, räumt das Gesetz in Bezug auf Altersleistungen der Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit ein, reglementarische Bestimmungen zu erlassen, die davon ausgehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht (Art. 13 Abs. 2 BVG; Frühpensionierung) und mithin Altersrenten vor dem gesetzlichen Rentenalter von 65 (bei Männern gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG) ausgerichtet werden. Freilich unterliegt die Bestimmung der Altersgrenzen auch in der weiter gehenden beruflichen Vorsorge Grenzen. In diesem Bereich gilt auch Art. 1 BVG. Deshalb müssen die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung sowie des Versicherungsprinzips beachtet werden (Kieser, Vorzeitige Pensionierung - Ein Streifzug durch die berufliche Vorsorge mit Ausblicken auf andere Rechtsgebiete, in: BVG-Tagung 2006, Aktuelle Fragen, Lösungen und Perspektiven, St. Gallen 2006, S. 25). Gemäss Art. 26 Abs. 1 des Reglements 2008 X_____ wird eine Altersleistung an alle versicherten Personen, die ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und dem 65. Altersjahr beenden und nicht die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangen, ausgerichtet. Daneben sieht das Reglement Bestimmungen über den Aufschub der Altersrente (Art. 26 Abs. 2 Reglement), die Teil-Pensionierung (Art. 28 Reglement), die Übergangs- und Überbrückungsrente (Art. 29 Reglement) vor. Der Betrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezuges vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der dem Alter des Versicherten entspricht (Art. 27 Abs. 1 Reglement). Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt (Art. 18 Abs. 2 Reglement). c) Gemäss Art. 26 Abs. 1 BVG gelten für den Beginn und den Anspruch auf Invalidenleistungen sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG). Präzisierend hält Art. 30 Abs. 1 des Reglements X_____ fest, dass die versicherte Person, die von der IV als invalid anerkannt wird, auch bei X_____ als invalid gilt, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei X_____ versichert war. Nach der Alterspensionierung kann die versicherte Person von der X_____ nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Beginn der Invalidität gemäss IV vor dem Rücktritt eingetreten ist (Art. 30 Abs. 2 Reglement). Der Anspruch auf eine Invalidenrente X_____ beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der eidg. IV. Er erlischt gemäss Reglement mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen AHV- Rentenalters; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine gleich hohe Altersrente (Art. 31 Reglement). d)

Verschiedentlich hat sich das Bundesgericht über den Eintritt des Versicherungsfalles Invalidität, Tod und Alter geäußert. aa) In BGE 134 V 28 wurde die begriffliche Unterscheidung des Eintritts der Invalidität und der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, präzisiert. Nach der

- 6 - Rechtsprechung des Bundesgerichtes wurde klar festgelegt, dass der Vorsorgefall „Invalidität“ nicht mit der ihr zugrunde liegenden Arbeitsunfähigkeit, sondern mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenleistung (siehe Art. 26 Abs. 1 BVG) eintritt. Demgegenüber wird durch den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Versicherungsschutz und die Leistungszuständigkeit geregelt (Urteil 9C_681/2007 vom 14. November 2008 E. 2.2; BGE 134 V 28 E. 3.3). Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, während der Dauer der Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung eingetreten, so bleibt diese leistungspflichtig, auch wenn die Invalidität erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetreten ist; die Leistungspflicht als solche entsteht jedoch nur und erst mit dem Eintritt der Invalidität, nicht bereits mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (BGE 135 V 17 E. 2.6). Der Eintritt des Versicherungsfalles Invalidität stimmt daher zeitlich überein mit der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenleistungen, weshalb bis zu diesem Zeitpunkt ein Vorbezug zur Förderung der Wohneigentums zulässig bleibt (BGE 135 V 13). Demgegenüber ist der Zeitpunkt des Beginns der der Invalidität zugrunde liegenden Arbeitsunfähigkeit für die Frage von Bedeutung, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig wird. Diese Vorsorgeeinrichtung bleibt leistungspflichtig; umgekehrt ist die neue Einrichtung von jeglicher Rentenleistung befreit (Urteil B 22/04 vom 21. April 2005 E. 1.1; BGE 120 V 122 E. 2c). bb) In Bezug auf den Eintritt des Versicherungsfalles Alter stellt das Erreichen des reglementarischen Pensionsalters grundsätzlich einen neuen Versicherungsfall dar (Urteil des Bundesgerichtes 9C_1024/2010 vom 2. September 2011 E. 2.2 mit Hinweisen). Dementsprechend besteht kein Anspruch auf die im Verhältnis zu den Altersleistungen subsidiäre Freizügigkeitsleistung mehr, wenn die Kündigung des Arbeitsvertrages in einem Alter erfolgt, in dem bereits ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht, und sei es auch im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung. Dies gilt nicht nur im Bereich des BVG, sondern auch in der weitergehenden Vorsorge (vgl. BGE 129 V 387 E. 4.6, 120 V 309 E. 4a). Im Urteil B 90/06 vom 25. Mai 2007 hat das Bundesgericht erkannt, dass bei einer krankheitsbedingten Verlängerung der laufenden Kündigungsfrist eines gekündigten Arbeitsverhältnisses mit vorzeitiger Pensionierung der Versicherungsfall Alter mit Ablauf der erstreckten Kündigungsfrist eintritt, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt nach Taggelder- oder Lohnfortzahlungen erbracht werden. Ist das Rücktrittsalter erreicht und das Vertragsverhältnis aufgelöst, tritt mithin der Leistungsfall Alter ein. Grundsätzlich besteht nach diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr auf andere Leistungen der Vorsorgeeinrichtung, also auf Invalidenleistungen, Freizügigkeitsleistungen sowie auf einen Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum (Stauffer, Berufliche Vorsorge, S. 228). Wenn während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung eine Invalidität eintritt, ergeben sich in verschiedener Hinsicht besondere Auswirkungen. Vorzeitig pensionierte Personen gelten als nichterwerbstätig, weshalb der Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich zu bestimmen ist. Auch der Anspruch auf Hilfsmittel (Überwindung des Arbeitsweges, zur Ausübung der Erwerbstätigkeit) ist eingeschränkt (Kieser, a.a.O., S. 24).

- 7 - 4. a) Nach einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller

richterlicher Beurteilung gebildet hat, in Wiedererwägung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Von der Wiedererwägung ist die sog. prozessuale Revision von Verfügungen zu unterscheiden. Danach ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer andern rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 115 183 E. 2c). b) Analog zur prozessualen Revision ist eine Vorsorgeeinrichtung befugt, auf die frühere Leistungsfestsetzung zurückzukommen und die Ansprüche der versicherten Person der nunmehr bekannt gewordenen tatsächlichen Situation anzupassen (Urteil des Bundesgerichtes B 25/03 vom 10. Oktober 2003 E. 3.2; HAVE 2004 S. 47). Dazu hat das Bundesgericht im Urteil B 25/03 vom 10. Oktober 2003 entschieden, es könne sich diesbezüglich nicht anders verhalten als im Verhältnis der Arbeitslosen- zur Invalidenversicherung, wo die nachträgliche Zusprechung einer IV-Rente für Zeiten, in denen die versicherte Person Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, als revisionsbegründende neue Tatsache gelte (mit Hinweis auf BGE 108 V 168 E. 2c). 5. a) Y_____ erreichte am 25. Juni 2007 das Alter von 58 Jahren. Seit dem

E. 11

Februar 2008 war er in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Am 1. Juni 2008 erfolgte der Wechsel von der Pensionskasse B_____ zur X_____. Aufgrund seiner Sehbeeinträchtigung stellte er am 22. Juli 2008 bei der IV-Stelle das Gesuch um Leistungen. Am 30. November 2008 beendete er sein Arbeitsverhältnis bei C_____ und bezog ab dem 1. Dezember 2008 eine Altersrente im Rahmen der Frühpensionierung von Fr. 459.--. Mit Vorentscheid vom 9. Oktober 2009 teilte die IV-Stelle Y_____ und X_____ mit, aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100% habe Y_____ ab dem 1. Februar 2009 Anspruch auf eine ganze Rente. Die entsprechende Verfügung erging am 22. Dezember 2009. Nachdem die E_____ das Krankentaggeld per 9. Februar 2010 eingestellt hatte, bezahlte B_____ ab dem 10. Februar 2010 eine monatliche Invalidenrente von Fr. 1'106.65. b) Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung per 1. Februar 2009 grundsätzlich auch Anspruch auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge hat. Nach den Reglementen der Pensionskassen (Art. 14 Abs. 3 Reglement der Pensionskasse B_____ bzw. Art. 31 Abs. 3 Reglement der X_____) hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70% oder mehr invalid ist. Die Pensionskasse konnte jedoch für die Zeit bis zum 9. Februar 2010 keine Rente ausrichten, weil der Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt Taggelder der E_____ bezog (Art.

E. 14

Abs. 4 Reglement der Pensionskasse B_____ bzw. Art. 31 Abs. 2 Reglement der X_____). Der Eintritt der 100%igen Invalidität mit entsprechendem Rentenanspruch hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2009 als IV-Rentenbezüger zu gelten hat und kein aktiver

- 8 - Versicherungsgrad mehr besteht (ausdrücklich Art. 31 Abs. 3 Reglement der X_____). Dementsprechend konnte er rückwirkend betrachtet gar nicht mehr frühzeitig pensioniert werden. Auf der administrativen Ebene erfolgte die Bezifferung der

vorgezogenen Altersleistung mit Wirkung ab 1. Dezember 2008 vor dem für die berufliche Vorsorge grundsätzlich verbindlichen Entscheid der Invalidenversicherung vom 22. Dezember 2009, mit welchem der Anspruch auf eine ganze Rente ab 1. Februar 2009 festgestellt wurde. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die X_____ bei der Festsetzung der Altersleistung Kenntnis von der Invalidität des Beschwerdeführers gehabt hätte. Die X_____ wusste - wenn überhaupt - lediglich, dass die Sehkraft des Beschwerdeführers stark vermindert und dass eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung erfolgt war. Die Pensionskasse war auch nicht in der Lage, sich verbindliche Angaben über das Ausmass der Invalidität zu verschaffen, denn das Abklärungsverfahren war zu jenem Zeitpunkt noch im Gang; die IV-Stelle selbst verfügte bis in den Spätherbst 2009 noch nicht über die nötigen Entscheidungsgrundlagen für die Rentenberechtigung und konnte erst am 9. Oktober 2009 ihren Vorentscheid fassen. So erweist sich der Umstand einer ab 1. Februar 2009 bestehenden Erwerbsunfähigkeit als erhebliche Tatsache im oben umschriebenen Sinn, weshalb die X_____ verpflichtet war, auf ihrer frühere Rentenauszahlung zurückzukommen und die zu Unrecht ausgerichteten Renten zurückzufordern (vgl. dazu BGE 108 V 167 E. 2c). Nach der obgenannten Rechtsprechung bleibt bei einer nach dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung eingetretenen Invalidität die alte Vorsorgeeinrichtung zur Ausrichtung von Leistungen verpflichtet, wenn die Arbeitsunfähigkeit zu einem Zeitpunkt begonnen hat, als der Versicherte ihr angehörte, und wenn zwischen dieser Arbeitsunfähigkeit und der Invalidität ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht; umgekehrt ist die neue Einrichtung von jeglicher Rentenleistungspflicht befreit (BGE 120 V 117 E. 2c; vgl. auch Urteil B 22/04 vom 21. April 2005). Nach diesem Grundsatz war daher allein B_____ berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche aus der Invalidenversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge neu festzusetzen. Für eine vorzeitige Pensionierung per 1. Dezember 2008 bei einer anderen Pensionskasse bestand daher keine Möglichkeit mehr, weshalb auch aus diesem Grund die Rückforderung zu erfolgen hat, zumal das vorhandene Kapital zur Berechnung der Invalidenrente herangezogen werden musste. Ferner ist entsprechend den Reglementen (Art. 31 Reglement der X_____ bzw. Art. 14 Reglement der Pensionskasse B_____) und dem allgemeinen Grundsatz, dass bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit ein Invalidenrentenanspruch zu gewähren ist, währenddem im Rahmen einer Arbeitsunfähigkeit eine Altersrentenzahlung durchaus möglich bleibt (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichtes B 121/06 vom 7. Mai 2007), in casu eine Invaliden- statt einer Altersrente auszurichten. Schliesslich ist auch gestützt auf das Reglement der X_____ ein Zurückkommen auf die Alterspensionierung möglich, hält doch Art. 30 Abs. 2 des Reglements ausdrücklich fest, nach der Alterspensionierung könne die versicherte

- 9 - Person von X_____ nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Beginn der Invalidität - hier im Sinne des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit - gemäss IV vor dem Rücktritt eingetreten sei, was im vorliegenden Fall zutrif. c) Abschliessend kann gesagt werden, dass mit dem rückwirkenden Anspruch auf die Invalidenrente aus B_____ der Anspruch von Y_____ auf eine Altersrente der X_____ nachträglich weggefallen ist. Mithin hat der Beklagte die Altersleistungen im Betrag von Fr. 5'046.-- zurückzuerstatten. Daran vermag auch der Einwand des Beklagten, nie Pensionskassengelder gefordert zu haben, nichts zu ändern. Mit Erreichen des reglementarischen Alters und der vertraglichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses wurden diese von Gesetzes wegen fällig. Wie sodann die Klägerin richtig darlegt, hat der Beklagte

von der Möglichkeit der Kapitaloption keinen Gebrauch gemacht. Insofern schliesslich Y _____ vorbringt, über keine finanziellen Möglichkeiten zu verfügen, den geschuldeten Betrag zurückzuerstatten, und mit bestem Wissen und Gewissen gehandelt zu haben, sind dies Gründe im Rahmen eines Erlassverfahrens zu prüfen, weshalb darauf hier nicht eingetreten werden kann (vgl. dazu Kahil-Wolff, Art. 35a Ziff. 8 ff in: Schneider/Geiser/Gächter, Bundesgesetze über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, 2010). 6. a) Die Klägerin fordert nebst dem Betrag von Fr. 5'049.-- Zins zu 5% ab Klageeinreichung. Nach der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage war der Rückerstattungsbetrag zu verzinsen. Das Bundesgericht nahm einen Verzugszins von 5% an (BGE 130 V 414). Gemäss Art. 25 ATSG fällt eine Verzinsung ausser Betracht. Gemäss Kahil-Wolff sollte im Interesse der Einheitlichkeit eine Verzinsung der Rückerstattung auch im Geltungsbereich von Art. 35a BVG unterbleiben (Kahil-Wolff, a.a.O., Art. 35a Ziff. 13). Gemäss Art. 67 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 können indessen vom Tag der Anhebung der Betreibung an Verzugszinsen berechnet werden, wenn es sich um fällige Forderungen handelt (Jäger/Walder/Knull/Kottmann, SchKG, 4. Auflage, Art. 67, N 13). Aufgrund des Dargelegten kann dem Zinsanspruch von 5% ab Klageeinreichung stattgegeben werden. b) Nicht einzutreten ist auf die Begehren, soweit sie die Betreibungskosten betreffen. Die vom Gläubiger vorzuschliessenden Betreibungskosten sind zwar von Gesetzes wegen vom Schuldner zu tragen (Art. 68 Abs. 1 SchKG) und der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Dies setzt jedoch voraus, dass der Gläubiger die Betreibung bis zur Verwertung und Verteilung durchführt (vgl. ZWR 1988 S. 343). Die Überwälzung der Betreibungskosten hängt also vom Ausgang des Betreibungsverfahrens ab, der heute noch offen ist. Auf den Antrag auf Zusprechung der Zahlungsbefehlskosten wird deshalb nicht eingetreten. b) Nach dem Gesagten ist demnach im Umfang von Fr. 5'049.-- nebst Zins zu 5% ab Klageeinreichung die Klage gutzuheissen und die definitive Rechtsöffnung in der

- 10 - Betreibung Nr. xxxxx des Betreibungsamtes F _____ zu erteilen (Art. 79 Abs. 1 SchKG). 7. Im Bereich der beruflichen Vorsorge gemäss BVG findet der sozialversicherungsrechtliche Grundsatz Anwendung, wonach das Gerichtsverfahren kostenlos ist (Art. 73 Abs. 2 BVG) und der Sozialversicherungsträger trotz Obsiegens keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (BGE 117 V 349 E. 8 und 112 V 361 E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.